

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2006/6/13 11Os55/06g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.2006

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 13. Juni 2006 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Mayrhofer als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Schwab und Dr. Lässig als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Mag. Gebhart als Schriftführer, in der Strafsache gegen Peter R***** wegen des Verbrechens des gewerbsmäßig schweren Diebstahles durch Einbruch nach §§ 127, 128 Abs 2, 129 Z 1, 130 vierter Fall StGB, AZ 212 Ur 344/05a des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, über die Grundrechtsbeschwerde des Beschuldigten gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 10. Mai 2006, AZ 20 Bs 130/06y (ON 46 der Ur-Akten), nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den BeschlussDer Oberste Gerichtshof hat am 13. Juni 2006 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Mayrhofer als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Schwab und Dr. Lässig als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Mag. Gebhart als Schriftführer, in der Strafsache gegen Peter R***** wegen des Verbrechens des gewerbsmäßig schweren Diebstahles durch Einbruch nach Paragraphen 127., 128 Absatz 2., 129 Ziffer eins., 130 vierter Fall StGB, AZ 212 Ur 344/05a des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, über die Grundrechtsbeschwerde des Beschuldigten gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 10. Mai 2006, AZ 20 Bs 130/06y (ON 46 der Ur-Akten), nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Grundrechtsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der §§ 27, 193 Abs 1 StPO in der gegen ihn anhängigen Voruntersuchung.Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der Paragraphen 27., 193 Absatz eins, StPO in der gegen ihn anhängigen Voruntersuchung.

Rechtliche Beurteilung

Das außerordentliche Rechtsmittel der Grundrechtsbeschwerde kann indes nur nach Erschöpfung des Instanzenzuges an den Obersten Gerichtshof gerichtet werden (§ 1 Abs 1 GRBG).Das außerordentliche Rechtsmittel der Grundrechtsbeschwerde kann indes nur nach Erschöpfung des Instanzenzuges an den Obersten Gerichtshof gerichtet werden (Paragraph eins, Absatz eins, GRBG).

Gegen Verzögerungen des Untersuchungsrichters steht dem Beschwerden das Recht zu, Abhilfe bei der Ratskammer des Gerichtshofes erster Instanz zu verlangen (§ 113 StPO).Gegen Verzögerungen des Untersuchungsrichters steht dem Beschwerden das Recht zu, Abhilfe bei der Ratskammer des Gerichtshofes erster Instanz zu verlangen (Paragraph 113, StPO).

Diesen Verfahrensschritt hat der Beschuldigte unterlassen, weshalb seine Grundrechtsbeschwerde ohne inhaltliche Prüfung zurückzuweisen war (RIS-Justiz RS0061119).

Anmerkung

E81143 11Os55.06g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:0110OS00055.06G.0613.000

Dokumentnummer

JJT_20060613_OGH0002_0110OS00055_06G0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at